

Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn zur Änderung der Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 21.03.2005, zuletzt geändert am 09.07.2018

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBl. S. 895), zuletzt geändert durch Art. 13 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161,185) wird verordnet:

§ 1

(1) § 1 „Allgemeine Regelungen“ erhält folgende Fassung:

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zur dieser Verordnung erhoben.
- (2) Bei den Gebühren nach Zeitaufwand (Stundensatz) wird je angefangener Viertelstunde abgerechnet. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem Mitarbeiter. Dies gilt, soweit in der nachfolgenden Anlage nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Mit der Gebühr sind die dem Landkreis erwachsenen Auslagen abgegolten. Übersteigen die Auslagen im Einzelfall das übliche Maß erheblich, sind sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festzusetzen. Auslagen nach Satz 2 sind auch dann festzusetzen, wenn die öffentliche Leistung gebührenfrei oder die Gebühr ermäßigt ist.
- (4) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, kann eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € erhoben werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

(2) § 2 „Allgemeine Gebührentatbestände“ erhält folgende Fassung:

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 € je angefangene 5 Minuten erhoben.
- (3) Für die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 € je angefangene 5 Minuten erhoben.
- (4) Für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art wird eine Gebühr in Höhe von 4,60 € je angefangene 5 Minuten erhoben.
- (5) Für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts wird, sofern sie auf Antrag angefertigt werden, je angefangene 5 Minuten eine Gebühr in Höhe von 4,60 € erhoben.
- (6) Für Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten sowie die Informationsbereitstellung nach dem Landesinformationsfreiheitsgesetz (LIFG) wird eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben. Schriftliche Auskünfte mit einer Bearbeitungszeit bis zu einer halben Stunde, soweit sie nicht bindend sind, ergehen gebührenfrei.
- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben.
- (8) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die öffentliche Leistung wird eine Gebühr in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (9) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von 68 € pro Stunde erhoben.
- (10) Die vorstehenden Absätze 1 bis 9 gelten soweit in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 2

Nach § 3 „Wohnheimgebühren“ wird § 4 „Umsatzsteuer“ mit folgender Fassung eingefügt:

Soweit Umsatzsteuerpflicht besteht, wird die Steuer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen zusätzlich zu den in der Anlage ausgewiesenen Gebühren erhoben.

§ 3

Die Anlage wird wie folgt geändert:

- (1) Die Ziffer 33.2.08 wird ersatzlos gestrichen
- (2) Bei Ziffer 34.5.01 wird „Abrechnung erfolgt je angefangene 30 min.“ gestrichen.
- (3) Bei Ziffer 52.5.04 wird „10 bis 10.000“ durch „68 € pro Stunde bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 €“ ersetzt.
- (4) Bei Ziffer 54.1.09 wird „5“ durch „4,20“ ersetzt.

§ 4

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.
- (2) Auf die Erhebung von Gebühren und Auslagen für eine öffentliche Leistung, die vor Inkrafttreten dieser Rechtsverordnung vorgenommen oder begonnen, aber noch nicht vollständig erbracht wurde, ist die Rechtsverordnung des Landratsamtes Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 21.03.2005, zuletzt geändert am 09.07.2018, anzuwenden.

Heilbronn, 21.12.2023



Heuser
Landrat

Gebührenverordnung Landratsamt Heilbronn

Rechtsverordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde, als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) mit Anlage

**Rechtsverordnung des Landratsamts Heilbronn über die Erhebung von
Gebühren für die Wahrnehmung von Aufgaben als untere Verwaltungsbehörde,
als untere Baurechtsbehörde, als untere Aufnahmebehörde und als untere
Eingliederungsbehörde (Gebührenverordnung) vom 21.03.2005
in der Fassung vom 09.07.2018**

Aufgrund des § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes in der Fassung des Gesetzes zur Neuregelung des Gebührenrechts vom 14.12.2004 (GBL S. 895), geändert durch Gesetz vom 14.10.2008 (GBL. S. 313) wird verordnet:

**§ 1
Allgemeine Regelungen**

- (1) Für die Wahrnehmung von Aufgaben des Landratsamts als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Landesverwaltungsgesetzes und als untere Baurechtsbehörde im Sinne der Landesbauordnung werden Gebühren nach der Anlage zur dieser Verordnung erhoben.
- (2) Für die Wahrnehmung von Aufgaben nach Absatz 1, für die weder ein Gebührentatbestand noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, können Gebühren bis 10.000 € erhoben werden.
- (3) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesgebührengesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Öffentliche Leistungen zur amtlichen Überwachung von zum menschlichen Verzehr bestimmten Erzeugnissen tierischen Ursprungs sind in der Gebührenverordnung Erzeugnisse tierischen Ursprungs in der jeweils gültigen Fassung gesondert geregelt.

**§ 2
Allgemeine Gebührentatbestände**

- (1) Wird ein Antrag auf eine öffentliche Leistung abgelehnt, wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr, mindestens 2 € erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.
- (2) Für die Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln wird eine Gebühr in Höhe von 3 bis 125 € erhoben.
- (3) Für die Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und Ähnlichem mit der Urschrift wird je angefangene Seite eine Gebühr von 1 bis 5 € erhoben.
Die Mindestgebühr beträgt 3 €.
- (4) Für die Ausstellung von Bescheinigungen und Zeugnissen aller Art wird eine Gebühr von 3 bis 50 € erhoben.
- (5) Für Ausfertigungen, Abschriften, Auszüge, Ablichtungen aus den Akten des Landratsamts wird, sofern sie auf Antrag angefertigt werden, je angefangene Seite eine Gebühr in Höhe von 1 € erhoben.
- (6) Für Auskünfte aus Akten, die Einsichtnahme in Akten oder die Übersendung von Akten wird eine Gebühr von 3 bis 50 € erhoben. Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei.

- (7) Für die Erteilung von Befreiungen (Ausnahmebewilligungen) von Rechtsvorschriften und sonstigen allgemeinen Anordnungen, soweit hierüber nichts Besonderes bestimmt ist, werden Gebühren in Höhe von 10 bis 2.500 € erhoben.
- (8) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung zurückgenommen oder unterbleibt aus sonstigen Gründen die Amtshandlung wird eine Gebühr in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr mindestens 2 € erhoben, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Erbringung der öffentlichen Leistung aber noch nicht beendet war.
- (9) Für die Zurückweisung von förmlichen Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren (insbesondere Widerspruch) werden Gebühren in Höhe von 10 bis 1.000 € erhoben. Wird der Rechtsbehelf zurückgenommen, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war, werden Gebühren in Höhe von einem Zehntel bis zur vollen Gebühr erhoben.
- (10) Die vorstehenden Absätze 1 bis 9 gelten soweit in der Anlage nichts Besonderes bestimmt ist.

§ 3 Wohnheimgebühren

- (1) Für die Nutzung der Einrichtungen nach § 8 Abs. 1 Satz 1 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 1 des Eingliederungsgesetzes erheben die unteren Aufnahmebehörden und die unteren Eingliederungsbehörden Gebühren
 1. für die Unterbringung und
 2. für die Überlassung von Pkw-Stellplätzen.
- (2) Personen, auf die das Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Anwendung findet, sowie ihre ausländischen Ehegatten und minderjährigen Kinder unterliegen nicht der Gebührenpflicht nach Absatz 1 Nr. 1. Dies gilt nicht für Leistungsberechtigte, die Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten.
- (3) Für die pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung nach § 7 Abs. 1 Satz 3, Halbsatz 2 AsylbLG werden die im Gebührenverzeichnis soziale Leistungen genannten Beträge festgesetzt. Die Absätze 6 bis 9 gelten entsprechend.
- (4) Schuldner der Gebühren und Erstattungsbeträge sind:
 1. die unmittelbar nutzende Person,
 2. bei Minderjährigen auch die Personensorgeberechtigten.
- (5) Ehepaare, Eltern, Alleinerziehende und ihre Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, haften als Gesamtschuldner.
- (6) Soweit sich im Einzelfall die Bemessungsgrundlage für die Gebühren- oder Erstattungshöhe ändert, ist der neue Betrag von dem Kalendermonat an zu erheben, zu dessen Beginn die Voraussetzungen für eine Änderung erfüllt sind.

- (7) Die Gebühren- und Erstattungspflicht entsteht am Tag des Einzugs, im Fall der Geb.ziffer 60.3.01 am Tag der Überlassung. Sie endet am Tag des Auszugs. Bei einem von der Eingliederungs- oder Aufnahmeverwaltung veranlassten Einrichtungs- oder Unterkunftswechsel entsteht sie am Tag des Wechsels nur einmal. Bei vorübergehender Abwesenheit bleibt sie bestehen, solange in der Einrichtung ein Platz freigehalten wird.
- (8) Die Gebühren- und Erstattungsbeträge sind je nach Kalendermonat zu entrichten. Sie werden am letzten Kalendertag des Monats fällig. Abweichend hiervon werden sie im Falle des Auszugs am letzten Werktag vor dem Auszug fällig.
- (9) Bei der Berechnung anteiliger Gebühren- und Erstattungsbeträge ist für jeden Tag ein Dreißigstel des Monatsbetrags zu erheben

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung in der Fassung vom 18.12.2017 außer Kraft.
- (2) Gebühren und Erstattungen für Zeiträume vor Inkrafttreten dieser Verordnung sind nach den bisher geltenden Gebührenverordnungen zu erheben.

Heilbronn, den 09.07.2018

gez. Piepenburg
Landrat

Inhaltsverzeichnis

Gebührenverzeichnis für das Kommunal- und Prüfungsamt.....	1
Gebührenverzeichnis für das Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr.....	1
Allgemeiner Teil	1
Baurechtsangelegenheiten	2
Denkmalschutz	6
Industrie/Gewerbe	6
Gewässer	12
Abfall, Bodenschutz und Naturschutz	17
Gebührenverzeichnis für das Landwirtschaftsamt.....	21
Maßnahmen zur Agrarstruktur, Landschafts- und Betriebsentwicklung	21
Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte	21
Öffentlichkeitsarbeit für die regionale Landwirtschaft	22
Allgemeines	22
Gebührenverzeichnis für die Forstverwaltung.....	23
Gebührenverzeichnis für das Amt für Sicherheit und Ordnung.....	25
Heimaufsicht	25
Waffenrecht	25
Sprengstoff	29
Jagdrecht	29
Bestattungswesen	30
Gaststätten	30
Gewerbe	31
Handwerksrecht	32
Fischerei	32
Gebührenverzeichnis für das Veterinäramt.....	33
Tierseuchen	33
Tierschutz	33
Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung	33
Fleischhygieneüberwachung	34
Allgemeines	35
Gebührenverzeichnis für das Gesundheitsamt.....	36
Heilpraktikerwesen	36
Infektionsschutz und Gesundheitsaufsicht	36
Amtsärztlicher Dienst	37
Allgemeines	37
Gebührenverzeichnis für das Amt für Straßen und Verkehr.....	38
Gebührenverzeichnis soziale Leistungen.....	39

Gebührenverzeichnis für das Kommunal- und Prüfungsamt

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird, soweit nachstehend nichts Weiteres geregelt wird, je angefangene Viertelstunde abgerechnet.

11.1.01	Förmliche Rechtsbehelfe	
11.1.01.01	Zurückweisung eines förmlichen Rechtsbehelfs	20 bis 5.000
11.1.01.02	Zurücknahme eines förmlichen Rechtsbehelfs	45/Std.
11.1.02	Prüfung von Jahresrechnungen der Wasser- und Bodenverbände	42/Std.

Gebührenverzeichnis für das Amt Bauen, Umwelt und Nahverkehr

Vorbemerkung:

Bei den Gebühren nach Zeitaufwand wird, soweit nachstehend nichts Weiteres geregelt wird, je angefangene Halbestunde abgerechnet. Die ersten 30 Minuten sind gebührenfrei. Der Stundensatz gilt pro eingesetzten Mitarbeiter.

Allgemeiner Teil

30.1.01	Übersendung von Akten im Rahmen von Verwaltungsverfahren (nicht an Ämter, Behörden und Gerichte)	25
30.1.02	Zurücknahme eines Antrags, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist	1/10 bis 9/10 der Gebühr
30.1.03	Ablehnung eine Antrags	
30.1.03.01	Baurechtsangelegenheiten	54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11)
30.1.03.02	andere Anträge	1/10 bis zum vollen Betrag der Gebühr
30.1.04	Schriftliche oder digitale Auskünfte, soweit sie nicht einfacher Art sind	56/Std., max. 500
30.1.05	Umfasst eine Entscheidung zugleich eine Entscheidung nach anderen Vorschriften oder wird eine solche ersetzt, so sind zusätzlich die hier vorgesehenen Gebühren zu erheben	
30.1.06	<u>Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags</u> Bei der Gebührenbemessung sind insbesondere der Verwaltungsaufwand und die wirtschaftliche Bedeutung der aus dem Vertrag erlangten Rechtsposition des Bürgers zu berücksichtigen	50 bis 5.000
30.1.07	Nachträgliche Erteilung einer Gestattung (Genehmigung, Bewilligung, Erlaubnis, Zustimmung, Planfeststellung, Anzeige) oder nachträgliche Erteilung einer Befreiung	doppelte Gebühr der bei rechtzeitiger Antragstellung jeweils vorgesehenen Gebühr

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
	oder Ausnahme, die nach behördlicher Aufforderung beantragt wurde	
30.1.08	Übermittlung von Umweltinformationen durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Weg	
30.1.08.01	Informationsbegehren mit einem Bearbeitungsaufwand von 0,5 bis zu 3 Stunden, auch bei der Herausgabe von wenigen Duplikaten (§ 33 UVwG)	gebührenfrei
30.1.08.02	Informationsbegehren mit erheblichem Bearbeitungsaufwand (mehr als 3 bis zu 8 Stunden) (§ 33 UVwG)	100 bis 250
30.1.08.03	Informationsbegehren mit außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden) (§ 33 UVwG)	250 bis 500
30.1.09	Amtshandlungen, Anordnungen, Gestattungen, Stellungnahmen und sonstige Entscheidungen nach bau- (30.2), denkmalschutz- (30.3), gewerbe- (30.4), wasser- (30.5) oder abfall-, boden- bzw. naturschutzrechtlichen (30.6) Vorschriften, soweit hier nicht gesondert aufgeführt	56/Std.
30.1.10	Sofern bei Gestattungsverfahren eine Fest- oder Wertgebühr (vgl. Ziff. 30.2.01.01.01, 30.2.01.01.06, 30.2.06.01, 30.4.15.01, 30.4.15.03, 30.5.03.06, 30.5.03.13, 30.6.01.05, 30.6.01.06, 30.6.01.07) erhoben wird, kann in besonders schwierig zu bearbeitenden Fällen die Gebühr bis um die Hälfte der dafür vorgesehenen Gebühr erhöht werden.	
30.1.11	Eine weitere Zeitgebühr kann sich aus der Beteiligung weiterer Organisationseinheiten des Landratsamtes am Verfahren in Form von Auslagen ergeben, soweit nachfolgend nicht besonders geregelt.	

Baurechtsangelegenheiten

Vorbemerkung: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, werden die Baukosten nach DIN 276 in der jeweils geltenden Fassung ermittelt.

Baugenehmigungsverfahren

30.2.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO), des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und der Landesbauordnung (LBO) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	54/Std
30.2.01.01	Erteilung einer Baugenehmigung (§ 58 LBO) oder einer Zustimmung (§ 70 LBO)	
30.2.01.01.01	Errichtung einer baulichen Anlage und nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 LBO gleichgestelltes Vorhaben, wenn der Gebührenberechnung Baukosten zugrunde gelegt werden können (§ 58 LBO)	5,5 % der auf volle tausend € aufgerundeten typisierten Baukosten, mind. 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11), mind.100
30.2.01.01.02	Errichtung einer baulichen Anlage und nach § 2 Abs. 12 Nr. 1 LBO gleichgestelltes Vorhaben, wenn der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrunde gelegt	54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr

Geb.-Verz. Nr.	Gebühr in €
	(siehe 30.1.11), mind. 100
30.2.01.01.03	werden können
30.2.01.01.03	Verfahrenspflichtige Aufschüttungen oder Abgrabungen (§ 58 LBO)
30.2.01.01.03.01	Abgrabungen zum Abbau oder zur Gewinnung von Kies, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen 100 bis 500 je angef. ha Abbaufäche
30.2.01.01.03.02	Sonstige Aufschüttungen oder Abgrabungen (die Gebühr richtet sich nach dem Volumen der Aufschüttung oder Abgrabung) 50 bis 4.000 ab 6.600 m ³ für jede weitere 500 m ³ je 100
30.2.01.01.04	Abbruch einer baulichen Anlage und nach § 2 Abs. 12 Nr. 2 LBO gleichgestelltes Vorhaben (§§ 58, 49 Abs. 1 LBO) 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11)
30.2.01.01.05	Teilbaugenehmigung (§§ 58, 61 LBO) 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11)
30.2.01.01.06	Erteilung einer Baugenehmigung im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren (§§ 52, 58 LBO) 4 ‰ der auf volle tausend € aufgerundeten typisierten Baukosten, mind. 54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11), mind.100
30.2.01.02	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 56 LBO oder § 31 BauGB)
30.2.01.02.01	Inanspruchnahme der nicht überbaubaren Grundstücksfläche je m ² in Anspruch genommener Fläche: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mind. 100
30.2.01.02.02	Überschreitung der zulässigen Grundfläche je m ² Überschreitung: 25 bei Wohnungsbau, 10 bei Gewerbebau, 7 bei Garagen/Stellplätzen; mind. 100
30.2.01.02.03	Überschreitung der festgesetzten Gebäudehöhe oder zulässigen Geschossfläche; Abweichung von der festgesetzten Erdgeschossfußbodenhöhe, First- und Gebäudehaupttrichtung, Dachneigung, Dachform oder Dachdeckung (Farbe und Material)
30.2.01.02.03.01	bei Hauptgebäuden 1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach 30.2.01.01, mind. 150
30.2.01.02.03.02	bei Nebengebäuden 1/5 der (anteiligen) Baugenehmigungsgebühr nach 30.2.01.01, mind. 100
30.2.01.02.04	Zurücktreten von einer Baulinie 150
30.2.01.02.05	Dachaufbauten 1/8 der Baugenehmigungsgebühr

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
		nach 30.2.01.01, mind. 100
30.2.01.02.06	Abweichung von der zulässigen Zufahrtsbreite, vom Zufahrtsverbot oder Überschreitung der zulässigen Anzahl von Zufahrten	150
30.2.01.02.07	Inanspruchnahme einer mit Pflanzbindung oder Pflanzehaltung belegten Fläche	Gebühr nach 30.2.01.02.01
30.2.01.02.08	Sonstige Befreiung pro Einzelfall (bei der Gebührenbemessung ist insbesondere der wirtschaftliche Vorteil der Befreiung zu berücksichtigen) vgl. § 56 LBO oder § 31 BauGB	100 bis 1.500
30.2.01.03	Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung (§ 31 BauGB oder § 23 BauNVO)	
30.2.01.03.01	Zulassung der Überschreitung der Grundflächenzahl durch die mitzurechnenden Anlagen (§ 19 Abs. 4 S. 2 BauNVO)	7 je m ² Überschreitung, mind. 100
30.2.01.03.02	Sonstige Ausnahme, Abweichung, Zulassung oder Erleichterung	100
30.2.01.04	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 72 LBO)	125
30.2.01.05	Verlängerung einer Baugenehmigung (§ 62 Abs. 2 LBO)	1/4 der Gebühr nach 30.2.01.01, mind. 50
30.2.01.06	Wiedererteilung einer infolge Zeitablaufs unwirksam gewordenen Baugenehmigung (§ 58 LBO)	Gebühr nach 30.2.01.01, kann um bis zu 25 % ermäßigt werden
30.2.01.07	Abstempeln jedes 4. und weiteren Planhefts im Baugenehmigungsverfahren sowie Abstempeln eines Planhefts nach Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens	25 je Planheft
30.2.01.08	Überprüfung und Eintragungsanordnung zu Baulastenerklärungen (§ 71 LBO)	70
<u>Bauvoranfrage</u>		
30.2.02.01	Bearbeitung einer Bauvoranfrage (§ 57 LBO)	54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11)
30.2.02.02	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (§ 56 LBO oder § 31 BauGB)	Gebühr nach 30.2.01.02
30.2.02.03	Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften oder Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung (§ 23 BauNVO)	Gebühr nach 30.2.01.03
30.2.02.04	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 72 LBO)	125
30.2.02.05	Verlängerung eines Bauvorbescheids (§§ 57 Abs. 2, 62 Abs. 2 LBO)	1/4 der Gebühr nach 30.2.02.01, mind. 50
30.2.02.06	Wiedererteilung eines infolge Zeitablaufs unwirksam	54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
	gewordenen Bauvorbescheids (§§ 57 Abs. 1, 62 Abs. 1 LBO)	(siehe 30.1.11)
<u>Kenntnisgabeverfahren</u>		
30.2.03.01	Anordnung der Untersagung des Baubeginns nach § 59 Abs. 4 LBO oder Ablehnung eines Antrags auf Anordnung (§ 64 Abs. 1 LBO)	100
30.2.03.02	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 72 LBO)	125
30.2.03.03	Beratung des Bauherrn oder Planverfassers im Kenntnisgabeverfahren (wenn länger als 30 Minuten)	54/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11)
<u>Verfahrensfreie Vorhaben</u>		
30.2.04.01	Befreiung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans	Gebühr nach 30.2.01.02
30.2.04.02	Ausnahme, Zulassung einer Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans, Zulassung	Gebühr nach 30.2.01.03
30.2.04.03	Vorbereitung und Bearbeitung einer Baulastübernahmeerklärung (§ 71 LBO)	125
<u>Abgeschlossenheitsbescheinigung nach WEG</u>		
30.2.05.01	Erteilung der Bescheinigung für bis zu 2 Planfertigungen (§ 7 Abs. 4 WEG)	50 je bescheinigte Einheit
30.2.05.02	Für jede weitere Planfertigung (§ 7 Abs. 4 WEG)	30
<u>Baukontrolle, Bauabnahme, Gebrauchsabnahme</u>		
30.2.06.01	Bauüberwachung (§ 66 LBO) mit bis zu zwei Bauabnahmen (§ 67 LBO)	1 % der auf volle tausend € aufgerundeten, typisierten Baukosten, mind. 50
30.2.06.02	Jede weitere Bauabnahme	54/Std.
30.2.06.03	Jede Wiederholung eines erfolglosen Abnahmetermins	54/Std.
30.2.06.04	Gebrauchs- und Nachabnahme Fliegender Bauten (§ 69 LBO)	54/Std.
30.2.06.05	Brandverhütungsschau (VwV BVS Nr. 4.1)	54/Std.
30.2.06.06	Nachschau zur Brandverhütungsschau (VwV BVS Nr. 7)	54/Std.
<u>Bauordnungsbehördliche Maßnahmen</u>		
30.2.07.01	Anordnung nach § 47 LBO, Nutzungsuntersagung, Abbruchsanordnung	54/Std., mind. 100
30.2.07.02	Duldungsverfügung (bei der Gebührenbemessung sind insbesondere die ersparten Aufwendungen für die Beseitigung des rechtswidrigen Zustands und der aus der Ausnutzung des rechtswidrigen Zustands gezogene wirtschaftliche Vorteil zu berücksichtigen) (§ 47 LBO)	150 bis 5.000

30.2.07.03	Bauordnungsrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	54/Std.
------------	--	---------

Denkmalschutz

30.3.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	57/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (s. 30.1.11)
30.3.01	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung (§ 7 Abs. 2, § 15 DSchG)	57/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (s. 30.1.11)
30.3.02	Denkmalschutzrechtliche Anordnung (§ 7 Abs. 1 DSchG)	57/Std. zzgl. weiterer Zeitgebühr (siehe 30.1.11)
30.3.03	Erteilung einer Bescheinigung nach §§ 7 i, 10 b, 11 EStG zur Inanspruchnahme einer Steuervergünstigung für Herstellungs- und Anschaffungskosten sowie zum Abzug von Erhaltungsaufwand bei Baudenkmalen	
30.3.03.01	Aufwendungen bis 2.500 €	29
30.3.03.02	Aufwendungen bis 25.000 €	58
30.3.03.03	Aufwendungen bis 50.000 €	116
30.3.03.04	Aufwendungen bis 250.000 €	232
30.3.03.05	Aufwendungen bis 500.000 €	348
30.3.03.06	Aufwendungen je weitere 500.000 €	290
30.3.04	Denkmalschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen (§ 7 Abs. 3 DSchG) z.B. Gemeinden	57/Std.

Industrie/Gewerbe

Schornsteinfegerwesen

30.4.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Schornsteinfegerhandwerksgesetzes (SchfHwG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	51/Std.
30.4.01.01	Bestellung als bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger befristet auf 7 Jahre (§ 10 SchfHwG)	150
30.4.01.02	Bestellung eines Stellvertreters nach § 11 SchfHwG	70
30.4.01.03	Aufhebung der Bestellung nach § 12 Abs. 1-3 SchfHwG	51/Std.
30.4.01.04	Leistungsbescheid für rückständige Gebühren für hoheitliche Schornsteinfegerarbeiten (§ 20 Abs. 3 SchfHwG)	40
30.4.01.05	Durchsetzung der Schornsteinfegerarbeiten gemäß Feuerstättenbescheid (§ 1 Abs. 3 SchfHwG)	80

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
30.4.01.06	Überprüfungen nach § 21 SchfHwG	51/Std
30.4.01.07	Duldungsverfügung nach § 1 Abs. 4 SchfHwG	51/Std
30.4.01.08	Zweitbescheid nach § 25 Abs. 2 SchfHwG	80
<u>Arbeitszeitgesetz</u>		
30.4.02.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG), des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG), des Gesetzes über die Ladenöffnung (LadÖffG), des Abreitssicherheitsgesetzes (ASiG), des Arbeitsschutzgesetzes (ArbSchG), der Abreitsstättenverordnung (ArbStättVO), der Druckluftverordnung, der Biostoffverordnung, der Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV), der Gefahrstoffverordnung (GefStoffG) und des Chemikaliengesetzes (ChemG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt Ausnahmebewilligungen	63/Std.
30.4.02.01	Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Mehrarbeit und Nacharbeit oder Änderungen der Ruhezeit, Pausen oder Ausgleichszeiträume nach §§ 7 Abs. 5, 15 Abs. 1 Nr. 1 und 2 ArbZG	80 bis 3.000
30.4.02.02	Feststellende Verwaltungsakte über zulässige Beschäftigung	
30.4.02.02.01	von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 3 Nr. 1 u. 2 ArbZG	90 bis 1.350
30.4.02.02.02	von Arbeitnehmern an Sonntagen und Feiertagen sowie Ausnahmebewilligungen von den Vorschriften über Sonntagsarbeit und Feiertagsarbeit nach § 13 Abs. 4 u. 5, § 15 Abs. 2 ArbZG	400 bis 4.200
30.4.02.03	Ausnahmebewilligung von den Vorschriften über Ruhezeiten nach § 15 Abs. 1 Nr. 3 und 4 ArbZG	150 bis 650
<u>Jugendarbeitsschutzgesetz</u>		
30.4.03.01	Ausnahmebewilligung von den Vorschriften über Kinderarbeit nach § 6 Abs. 1 JArbSchG	100 bis 600
30.4.03.02	Ausnahmebewilligung von sonstigen Arbeitsschutzvorschriften, wie z.B. Akkordarbeit von Jugendlichen nach § 27 Abs. 3 JArbSchG	100 bis 500
<u>Gesetz über die Ladenöffnung</u>		
30.4.04.01	Bewilligung nach § 12 Abs. 6 LadÖG	60 bis 500
<u>Arbeitssicherheitsgesetz</u>		
30.4.05.01	Zulassung nach § 7 Abs. 2 ASiG	50 bis 200
30.4.05.02	Anordnung nach § 12 ASiG	140
30.4.05.03	Ausnahme nach § 18 ASiG	50 bis 200

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
<u>Arbeitsschutzgesetz</u>		
30.4.06.01	Anordnungen nach § 22 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 1 ArbSchG	63/Std., mind. 100
30.4.06.02	Arbeitsschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	63/Std.
<u>Arbeitsstättenverordnung</u>		
30.4.07.01	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 a ArbStättV	63/Std., mind. 100
<u>Druckluftverordnung</u>		
30.4.08.01	Ausnahme nach § 6 der Druckluftverordnung	70 bis 200
30.4.08.02	Ausnahme nach § 12 Abs. 1 Satz 4 der Druckluftverordnung	120 bis 300
30.4.08.03	Ermächtigung nach § 13 Druckluftverordnung	150 bis 300
30.4.08.04	Ausnahme nach § 17 Abs. 1 Satz 2 der Druckluftverordnung	120
30.4.08.05	Erteilung eines Befähigungsscheines nach § 18 Abs. 2 Satz 2 der Druckluftverordnung	200
<u>Biostoffverordnung</u>		
30.4.09.01	Ausnahmen nach § 18 der Biostoffverordnung	63/Std.
<u>Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung</u>		
30.4.10.01	Ausnahme nach § 15 LärmVibrationsArbSchV	63/Std.
<u>Chemikaliengesetz</u>		
30.4.11.01	Anordnung zur Beseitigung oder Verhütung von Verstößen gegen das Chemikaliengesetz oder gegen die nach diesem Gesetz erlassenen Rechtsverordnungen nach § 23 Abs. 1 ChemG	63/Std.
30.4.11.02	Untersagung von Arbeiten nach § 23 Abs. 1a ChemG	63/Std.
30.4.11.03	Anordnungen nach § 23 Abs. 2 ChemG	63/Std.
<u>Gefahrstoffverordnung</u>		
30.4.12.01	Ausnahmen, Anordnungen und Befugnisse nach § 19 GefStoffV	63/Std.
30.4.12.02	Anzeige Schädlingsbekämpfung nach Anhang 3 Nr. 4.4 GefStoffV	120
<u>Wasserhaushaltsgesetz/Wassergesetz</u>		
30.4.14.01	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid) oder Probenahme von Abwasser (§ 61 Abs. 1 WHG)	a) Indirekteinleiter ohne Beanstandung 59/Std. mit Beanstandung 59/Std. b) Direkteinleiter ohne Beanstandung

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
		59/Std mit Beanstandung 59/Std
30.4.14.02	Eignungsfeststellung nach § 63 Abs. 1 WHG	59/Std., mind. 100
30.4.14.03	Abwasserbeseitigungsrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	59/Std.
<u>Immissionsschutz</u>		
Genehmigung im förmlichen Verfahren		
30.4.15.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	59/Std.
30.4.15.01	Genehmigung zur Einrichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 BImSchG, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als:	
	a) 25.000 €	8 ‰, mind. 200
	b) 50.000 €	7 ‰, mind. 400
	c) 125.000 €	6 ‰, mind. 800
	d) 500.000 €	5 ‰, mind. 1.200
	e) 2.500.000 €	4 ‰, mind. 2.500
	f) bei einem höheren Kostenbetrag	10.000 zzgl. 0,2 ‰ des 2,5 Mio. € übersteigenden Betrags
30.4.15.02	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1.1 Spalte 1 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	500
Genehmigung im vereinfachten Verfahren		
30.4.15.03	Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1, § 19 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 30.4.15.04 und 30.4.15.05	75 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01, mind. 150
30.4.15.04	Genehmigung von Anlagen nach Nr. 2.1.2 Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	400
30.4.15.05	Wenn der Gebührenberechnung Errichtungskosten oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	150 bis 2.500
Änderungsgenehmigung		
30.4.15.06	Genehmigung von wesentlichen Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage nach § 16 BImSchG sowie Versuchsanlagen nach § 2 Abs. 3 Satz 1 der 4. BImSchV mit Ausnahme der Fälle nach Nummer 30.4.15.07 und 30.4.15.08	75 % und bei öffentlicher Bekanntmachung des Vorhabens 100 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01, bezogen auf die Kosten der Änderung, mind. 200
30.4.15.07	Änderungsgenehmigung bei Anlagen nach Nr. 2.1 Spalte 1	350 und bei öffentlicher

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
	und 2 des Anhangs der 4. BImSchV (Steinbrüche) für jeden angefangenen Hektar Abbaufäche	Bekanntmachung des Vorhabens 500
30.4.15.08	Wenn der Gebührenrechnung Kosten der Änderung oder Abbaufäche nicht zugrunde gelegt werden können	100 bis 2.500
Teilgenehmigung		
30.4.15.09	Für die Genehmigung zur Errichtung der Anlage oder eines Teils der Anlage	85 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.08, mind. 200
30.4.15.10	Für die Genehmigung zum Betrieb der Anlage oder eines Teils der Anlage	50 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.08, mind. 150
30.4.15.11	Vorbescheid nach § 9 BImSchG	25 bis 75 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.10, mind. 200
30.4.15.12	Ist im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, beträgt die Genehmigungsgebühr	175 % und bei Verzicht auf Unterrichtung nach § 2 a der 9. BImSchV 150 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.11, mind. 700
30.4.15.13	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3 BImSchG	25 % der Genehmigungsgebühr, mind. 150
30.4.15.14	Anzeige nach § 15 BImSchG	59/Std.
30.4.15.15	Nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG	59/Std.
30.4.15.16	Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8 a BImSchG	50 % der Gebühr nach Nr. 30.4.15.01 bis 30.4.15.09, mind. 200
Anmerkung:		
1. Bei der Berechnung der Kosten kommen nur diejenigen Teile der Anlage in Betracht, auf die sich die Genehmigung, Teilgenehmigung, der Vorbescheid oder die Zulassung vorzeitigen Beginns erstreckt; der Wert der Grundfläche wird nicht gerechnet.		
2. Erstreckt sich das Verfahren zugleich auf andere behördliche Entscheidungen (§ 13 BImSchG), so sind zusätzlich die hierfür vorgesehenen Gebühren zu erheben.		
3. Wird nach Ergehen eines Vorbescheides das betreffende Vorhaben genehmigt, kann auf diese Gebühr die für den Vorbescheid erhobene Gebühr bis zur Hälfte angerechnet werden.		
<u>Immissionsschutz, Sonstiges</u>		
30.4.15.17	Anordnung nach § 24 BImSchG oder Untersagung nach § 25 BImSchG	59/Std.
30.4.15.18	Anordnung von Messungen nach § 26 Abs. 1 oder § 28 BImSchG	59/Std.
30.4.15.19	Ausnahmen nach § 22 der 1. BImSchV (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen)	59/Std.
30.4.15.20	Ausnahmen nach § 6 der 5. BImSchV	59/Std.

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
30.4.15.21	Abweichungen nach § 3 oder Ausnahmen nach § 6 der 11. BImSchV	59/Std.
30.4.15.22	Ausnahmen nach § 6 der 18. BImSchV (SportanlagenlärmschutzVO)	59/Std.
30.4.15.23	Ausnahmen nach § 11 der 31. BImSchV	59/Std.
30.4.15.24	Immissionsschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	59/Std.

Anlagen- und Produktsicherheit/Produktsicherheitsgesetz

Überwachungsbedürftige Anlagen

30.4.16.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG), der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV), dem Gesetz zum Schutz vor nichtionisierender Strahlung bei der Anwendung am Menschen (NiSG) und der Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	63/Std.
30.4.16.01	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen zur Durchführung der durch Rechtsverordnung nach § 34 auferlegten Pflichten und zur Abwehr von Gefahren, § 35 Abs. 1 ProdSG	63/Std., mind. 100
30.4.16.02	Anordnung der Stilllegung oder Beseitigung einer Anlage, § 35 Abs. 3 ProdSG	63/Std., mind. 100
30.4.16.03	Betriebsuntersagung einer Anlage, § 35 Abs. 3 ProdSG	63/Std.

Betriebssicherheitsverordnung

30.4.16.04	Erlaubnis der Montage, der Installation, des Betriebes, der wesentlichen Veränderungen und Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen nach § 18 Abs. 1 BetrSichV, wenn die Errichtungskosten der Anlagen nicht mehr betragen als:	
	a) 500.000 €	a) 0,5 % der Kosten, mind. 300
	b) 5.000.000 €	b) 0,4 % der Kosten, mind. 2.500
	c) bei einem höheren Kostenbetrag	c) 15.000 zzgl. 0,1 % des 5,0 Mio. € übersteigenden Betrags
30.4.16.05	Verlängerung oder Verkürzung der Fristen nach § 19 Abs. 6 BetrSichV	63/Std., mind. 100
30.4.16.06	Anordnung einer außerordentlichen Prüfung im Einzelfall nach § 19 Abs. 5 BetrSichV	63/Std., mind. 100
30.4.16.07	Verlangen einer sicherheitstechnischen Beurteilung nach § 19 Abs. 2 BetrSichV	63/Std., mind. 100

Nichtionisierende Strahlung

30.4.16.08	Anordnung nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 NiSG	63/Std., mind. 100
------------	--------------------------------------	--------------------

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
30.4.16.09	Untersagung nach § 6 Abs. 2 Nr. 2 NiSG	63/Std., mind. 100
Künstliche optische Strahlung		
30.4.16.10	Ausnahmen nach § 10 Abs. 1 OStrV	63/Std., mind. 100
Gewässer		
<u>Gewässer - Allgemeines</u>		
30.5.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Wassergesetzes (WG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	59/Std.
30.5.01.01	Feststellung von Inhalt und Umfang eines alten Rechts oder einer alten Befugnis (§ 15 Abs. 2 Satz 2 WG iVm §20 WHG)	500 bis 10.000
30.5.01.02	Ausgleich zwischen konkurrierenden Gewässerbenutzungen (§ 22 WHG)	500 bis 5.000
30.5.01.03	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 17 Abs. 1 WHG)	250
30.5.01.04	Anzeige einer Änderung einer Wasserbenutzungsanlage (§ 18 WG)	150
30.5.01.05	Erteilung einer Erlaubnis im vereinfachten Verfahren nach § 8 WHG	150 bis 5.000
30.5.01.06	Überprüfung von Anlagen im Rahmen der Gewässeraufsicht ohne Anordnungen (§ 75 WG)	50 bis 1.000
30.5.01.07	Anordnungen im Rahmen der Gewässeraufsicht (§ 75 WG)	100 bis 10.000
30.5.01.08	Bauüberwachung und Erteilung des Abnahmescheins (§ 78 WG)	59/Std.
30.5.01.09	Nachträgliche Entscheidungen bei Bewilligung und gehobener Erlaubnis (§ 14 Abs. 5, 6 und § 15 Abs. 2 WHG)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach Nr. 30.5.02.01 bzw. 30.5.03.01, mind. 100
30.5.01.10	Ermäßigung Wasserentnahmeentgelt	gebührenfrei
30.5.01.11	Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Anordnung zur Prüfung, Mängelbeseitigung oder Stilllegung der Anlage (§ 62 Abs. 1 und § 100 WHG)	150
30.5.01.12	Öffentlich - rechtlicher Vertrag (§ 54 LVwVfG)	Berechnung analog der Gebührensiffer des entsprechenden Tatbestandes
<u>Grundwasser</u>		
30.5.02.01	Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung (§ 8 WHG, § 15 WG) für Grundwasserbenutzungen, Befristung 10 Jahre (bei einer kürzeren oder längeren Befristung wird die Gebühr entsprechend reduziert oder erhöht)	- für die öffentliche Wasserversorgung je m ³ zul. Jahresentnahmemenge 0,01, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000 - für die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen,

	Gärtnereien und Baumschulen, Weinbauflächen und Flächen für Feldgemüse je m ³ zul. Jahresentnahmemenge 0,05, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000	
	- für die Herstellung von Mineralwasser je m ³ zulässige Jahresentnahmemenge 0,20	
	- für Grundwasserwärmepumpen und andere Zwecke je m ³ zul. Jahresentnahmemenge 0,10, Mindestgebühr 300, Maximalgebühr 50.000,	
	Entnahme mit Handschwengel- pumpe für Gartenbewässerung 1/2 Satz (sofern nicht nach § 42 Abs. 2 WG erlaubnisfrei)	
	- Änderung Entnahmezweck 150	
	- Grundwasserumleitung 500	
	- dauerhafte Grundwasserabsenkung, Wasserhaltung 200 je l/s,. Mindestgebühr 500, Maximalgebühr 20.000	
	- Einbringen und Einleiten von Stoffen ins Grundwasser 59/Std.	
30.5.02.02	Freigabe von angezeigten Erdarbeiten, Bohrungen und Arbeiten nach § 49 Abs. 1 WHG und § 43 Abs. 1 WG	250
30.5.02.03	Erlaubnis nach § 43 Abs. 2 WG für - Grundwassererschließung - Erdwärmesondenanlagen	200 350
30.5.02.04	Bei Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung/Bekannt- machung zusätzlich zu den unter 30.5.02.01 und 30.5.02.03 aufgeführten Verfahren (vgl. § 8 WHG und § 93 WG)	300
30.5.02.05	Festsetzung von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten (§ 51 WHG). Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.	2.000
30.5.02.06	Aufhebung von Wasserschutzgebieten und von Heilquellenschutzgebieten (§ 51 Abs. 1, § 52 und § 53 WHG). Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn die	

Festsetzung eines Wasserschutzgebietes auf Antrag eines kommunalen Trinkwasserversorgers und aus Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses am Schutz des Grundwassers und an der Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgenommen wird.

500

30.5.02.07

Befreiung von Verboten in Wasserschutz- und Heilquellenschutzgebieten (§ 52 Abs. 1, § 53 Abs. 1 WHG)

für baul. Anlagen 150 bis 5.000
für Bohrungen 150

Oberflächenwasser

30.5.03.01

Erlaubnis, gehobene Erlaubnis und Bewilligung (§ 8 WHG, § 14 WG) soweit nicht Nr. 30.5.03.13
Befristung zu 1.: i. d. R. 10 Jahre
Befristung zu 2. und 3.: 20 Jahre
(Ausnahme Regenüberläufe nach Ziff. 3.4)
Bei kürzeren oder längeren Befristungen wird die Gebühr entsprechend reduziert oder erhöht

1. Oberirdische Gewässer:
Entnehmen und Ableiten von Wasser für:
- die Beregnung von landwirtschaftlichen Flächen, Weinbauflächen oder Flächen für Feldgemüse

7 pro angefangene 1.000 m³ und vollem Jahr der Befristung
- andere Zwecke 10 pro angef. 1.000 m³ und vollem Jahr der Befristung; Mindestgebühr 300, Gebühreobergrenze 30.000, für Gartenbewässerung 1/2 Satz. Sonderregelung für Teichanlagen siehe Ziffer 2.

2. Teichanlagen:
2.1 Fischteiche Grundgebühr 300 + Zuschlag pro qm Teichfläche 0,45
2.2 Sonstige Anlagen Grundgebühr 50 + Zuschlag pro qm Teichfläche 0,30

3. Einbringen und Einleiten von Stoffen in oberirdische Gewässer:

3.1 Gewerbliche Abwässer

a) l/s

0-1: 440

über 1-2: 540

über 2-3: 640

über 3-4: 740

über 4-5: 840

für jeden weiteren l/s 100
zusätzlich 5 ‰ der Anlage- und Herstellungskosten,
Mindestgebühr 300, bei untergeordneten gewerblichen Abwasseranlagen (z.B. Kontaktwasser-aufbereitungsanlagen von chemischen Reinigungsanlagen)
200

b) bei Neuerteilung nach

Fristablauf l/s

0-1: 440

über 1-2: 540

über 2-3: 640

Geb.-Verz. Nr.**Gebühr in €**

noch
30.5.03.01

über 3-4: 740
über 4-5: 840
für jeden weiteren l/s 100

3.2 häusliches Abwasser ohne
Sammelkläranlagen l/s
0-1: 440
über 1: 540

3.3 Abwasser aus kommunalen
Sammelkläranlagen, bezogen auf
den Trockenwetterabfluss

a) l/s:
über 0-5: 2.700
über 5-50: 3.700
über 50-100: 4.700
über 100-150: 5.700
für alle weiteren 50 l/s 1.000
zusätzlich 2 ‰ der Anlage- und
Herstellungskosten,
Mindestgebühr 300
b) bei Neuerteilung nach
Fristablauf l/s
0-5: 2.700
über 5-50: 3.700
über 50-100: 4.700
über 100-150: 5.700
über 150-200: 6.700
für alle weitere 50 l/s 1.000

3.4 Abwasser aus
Regenüberlaufbecken
(Befristung 20 J)
und Regenüberläufen
(Befristung 10 J)

a) 300, zusätzlich 2‰ der Anlage-
und Herstellungskosten,
Mindestgebühr 600
b) bei Neuerteilung nach
Fristablauf 300

3.5 Einleitung von unschädlichem
Abwasser (z.B. Dach- und
Oberflächenwasser) in ein
oberirdisches Gewässer bei
Einzelvorhaben 150
aus Gewerbegebieten 300

30.5.03.02 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 60 Abs. 3 WHG

Komm. Kläranlagen und
Regenüberlaufbecken:
2 ‰ der Herstellungskosten,
mind. 300
Abwasserkanäle:
1 ‰ der Baukosten, mind. 300
- untergeordnete gewerbl.
Abwasseranlagen: 200
- andere Abwasseranlagen:
5 ‰ der Herstellungskosten,
mind. 300

30.5.03.03 Wasserrechtliche Genehmigung nach § 48 Abs. 1 WG

gewerbliche Abwasseranlagen:
150

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
30.5.03.04	Herstellung des Benehmens mit der unteren Wasserbehörde nach § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 WG	150
30.5.03.05	Anzeige der wesentlichen Änderungen einer genehmigungspflichtigen sonstigen Abwasseranlage oder ihres Betriebs nach § 48 Abs. 2 WG	150
30.5.03.06	Erlaubnis nach § 28 WG sowie auf Grund sonstiger wasserrechtlicher Vorschriften	5 ‰ d. Baukosten, mind. 300 für Erstentscheidung; mind. 100 bei Anlagen oder Maßnahmen von untergeordneter Bedeutung sowie Neuerteilung wegen Fristablauf
30.5.03.07	Genehmigungen nach § 78 WHG, § 65 WG	59/Std., mind. 100
30.5.03.08	Herstellung des Einvernehmens mit der unteren Wasserbehörde in den Fällen des § 29 Abs. 1, 4 WG	150
30.5.03.09	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern und Dämmen (§ 68 Abs. 1, § 60 Abs. 3 WG)	500 bis 50.000
30.5.03.10	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) soweit nicht Nr. 30.5.03.20	100 bis 25.000
30.5.03.11	Nachträgliche Entscheidung (§ 14 Abs. 5, 6 und § 70 Abs. 1 WHG)	1/10 bis 1/2 der Gebühr Nr. 30.5.03.08 und 30.5.03.18, mind. 50
30.5.03.12	Überprüfung von Abwasseranlagen (entsprechend der Anordnung im wasserrechtlichen Bescheid oder nach § 75 WG)	59/Std., höchst. 300
30.5.03.13	Probenahme von Abwasser (§ 100 WHG) a) eigene Probenahme (Landratsamt) b) Probenahme durch Dritte (Labor o. ä.) Auswertung der Ergebnisse durch Landratsamt	a) 90 b) 30
30.5.03.14	Erlaubnis für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 30.5.03.16 werden zu 50 % angerechnet	pro kW Ausbauleistung 20, mind. 1.250
30.5.03.15	Gehobene Erlaubnis und Bewilligung für die Gewässerbenutzung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt nur eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 30.5.03.16 werden zu 50 % angerechnet	pro kW Ausbauleistung 22, mind. 1.500
30.5.03.16	Verfahren zur Standortvorabklärung bei Wasserkraftanlagen nach Wasserkrafterlass	pro kW Ausbauleistung 11, mind. 300
30.5.03.17	Mitwirkung der Wasserbehörde beim Setzen von Staumarken und Marken zur Bezeichnung anderer Wasserstände und Abmessungen (§ 26 WG)	50 bis 2.000
30.5.03.18	Überprüfung der Staumarken (§ 26 Abs. 4 WG)	100

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
30.5.03.19	Planfeststellung für den Ausbau von Gewässern (§ 68 Abs. 1 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung von Wasserkraftanlagen. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach Nr. 30.5.03.16 werden zu 50 % angerechnet	pro kW Ausbauleistung 32, mind. 2.500
30.5.03.20	Genehmigung eines Ausbaus ohne Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens (§ 68 Abs. 2 WHG) im Zusammenhang mit der Errichtung oder Änderung einer Wasserkraftanlage. Für sämtliche wasserrechtliche Tatbestände wird insgesamt eine Gebühr angesetzt. Gebühren nach 30.5.03.16 werden zu 50% angerechnet	pro kW Ausbauleistung 22, mind. 1.500
30.5.03.21	Änderungsbescheide AbwAG (§ 57 WHG)	150
30.5.03.22	Erteilung von Befreiungen vom Verbot des Grünlandumbruchs in Überschwemmungsgebieten im Rahmen eines Extensivierungsvertrages nach der LPR	gebührenfrei
30.5.03.23	Erteilung von Befugnissen an Wasserverbände im Zusammenhang mit Aufgaben des Hochwasserschutzes	gebührenfrei
30.5.03.24	Gewässerschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	59/Std.
30.5.03.25	Sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über eine wasserrechtliche Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung auch baurechtliche Entscheidungen zu treffen oder werden Entscheidungen nach anderen Vorschriften durch die wasserrechtliche Entscheidung ersetzt, so sind zusätzlich die dafür vorgesehenen Gebühren zu erheben.	.

Abfall, Bodenschutz und Naturschutz

Abfallrecht

30.6.01.00	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Landesabfallgesetzes (LAbfG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt	59/Std.
30.6.01.01	Anordnung zur Durchführung des KrWG und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen (§ 62 KrWG)	100 bis 6.000
30.6.01.02	Anordnungen von Bedingungen, Befristungen oder Auflagen bei Sammlungen (§ 18 KrWG)	59/Std.
30.6.01.03	Untersagung von Sammlungen (§ 18 KrWG)	59/Std.
30.6.01.04	Befreiung von Verpflichtungen und Nachweispflichten (§ 26 KrWG)	150 bis 2.000
30.6.01.05	Planfeststellung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 35 Abs. 2 KrWG) bei Investitionskosten	1,5 % der Investitionskosten, mind. 500
	a) bis zu 125.000 €	

b) von mehr als 125.000 bis 500.000 €	1,875 zzgl. 1 % der 125.000 übersteigenden Investitionskosten
c) von mehr als 500.000 bis 2.500.000 €	5.625 zzgl. 0,8 % der 500.000 übersteigenden Investitionskosten
d) von mehr als 2.500.000 €	21.626 zzgl. 0,1 % der 2.500.000 übersteigenden Investitionskosten

Anmerkung:

- 1) Als Investitionskosten sind die Baukosten inklusive Planungskosten der Teile der Anlage zu Grunde zu legen, auf die sich das Planfeststellungsverfahren erstreckt; der Wert des Grundstücks wird nicht in die Bemessungsgrundlage einbezogen. Zu den Investitionskosten zählt auch die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer. Etwaige Rückvergütungen für die Deponieersatzbaustoffe werden nicht in Abzug gebracht.
- 2) Werden durch eine abfallrechtliche Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften sonst erforderliche Entscheidungen ersetzt, erhöht sich die Gebühr um die für die ersetzenden Entscheidungen vorgesehenen Gebühren, sofern der Prüfungsaufwand für die ersetzten Entscheidungen nicht nur geringfügig ist. Baugenehmigungsgebühren sind grundsätzlich nur für Hochbaumaßnahmen oder Gebäude zu berücksichtigen.

30.6.01.06	Plangenehmigung für die Errichtung und den Betrieb sowie die wesentliche Änderung von Deponien (§ 74 VwVfG, § 35 KrWG)	75 % der Gebühr nach Nr. 30.6.01.05
30.6.01.07	Prüfung einer Änderungsanzeige bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage (§ 35 Abs. 4 KrWG iVm § 15 Abs. 1 BImSchG)	50 % der Gebühr nach Nr. 30.6.01.05
30.6.01.08	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen (§ 36 Abs. 4 KrWG)	100 bis 2.500
30.6.01.09	Zulassung des vorzeitigen Beginns (§ 37 Abs. 1 KrWG)	50 % der Gebühr nach Nr. 30.6.01.06 oder Nr. 30.6.01.07, mind. 250
30.6.01.10	Anordnungen für Nachweis- und Registerführungen von Abfällen (§ 51 KrWG)	100 bis 2.000
30.6.01.11	Prüfung einer Anzeige für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 KrWG)	59/Std., max. 2.500
30.6.01.12	Anordnungen für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen (§ 53 KrWG)	59/Std., mind. 100
30.6.01.13	Erlaubnis für Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen (§ 54 KrWG)	59/Std., mind. 100
30.6.01.14	Änderung von Erlaubnissen i.S.v. § 54 KrWG	59/Std., mind. 100
30.6.01.15	Anordnung zur Bestellung von Betriebsbeauftragten für Abfall (§ 59 KrWG)	200

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
30.6.01.16	Verpflichtung zur Duldung von Untersuchungen und zur Ermöglichung des Zugangs zu Grundstücken (§ 18 LAbfG)	200 bis 2.500
30.6.01.17	Anordnungen im Rahmen der abfallrechtlichen Überwachung (§ 19 LAbfG)	100 bis 5.000
<u>Bodenschutz</u>		
30.6.02.01	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) und des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt (§§ 9,10 BBodSchG und §§ 1, 7 LBodSchG)	100 bis 10.000
30.6.02.02	Sanierungsuntersuchungen, Sanierungsplanungen, Überwachungen und ergänzende Anordnungen zur Altlastensanierung (§§ 13 bis 16 BBodSchG)	100 bis 10.000
30.6.02.03	Kostenanordnungen (§ 24 BBodSchG)	100 bis 1.000
30.6.02.04	Festsetzung Wertausgleich (§ 25 BBodSchG)	100 bis 1.000
30.6.02.05	Bodenschutzrechtliche Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen	59/Std.
<u>Naturschutz</u>		
30.6.03.01	Amtshandlungen, die ehrenamtlich von Beauftragten für die Naturschutzbehörde vorgenommen werden	gebührenfrei
30.6.03.02	Erteilung von Befreiungen, Erlaubnissen und Zulassung von Ausnahmen, soweit diese Forschungs- und Lehrzwecken dienen	gebührenfrei
30.6.03.03	Anordnungen, Entscheidungen, Stellungnahmen und sonstige öffentliche Leistungen zur Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Landesnaturschutzgesetzes (NatSchG) sowie den hierzu erlassenen Vorschriften, soweit nicht nachfolgend besonders geregelt (§§ 14, 15, 17, 18 BNatSchG)	56/Std.
30.6.03.04	Genehmigung von Veränderungen der Bodengestalt (§ 19 Abs. 1 NatSchG) einschl. Überwachung und Schlussabnahme	
30.6.03.04.01	Abbau oder Gewinnung von Kies, Sand, Mergel, Ton, Lehm, Torf, Steinen oder anderen Bodenbestandteilen (§ 19 Abs. 1 Nr. 1 NatSchG)	100 bis 3.500 je angef. ha Fläche
30.6.03.04.02	Abgrabungen, Aufschüttungen, Auf- und Abspülungen oder Bodenvertiefungen (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG)	80 bis 1.500
30.6.03.04.03	Auffüllung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke zur Bodenverbesserung oder Bewirtschaftungserleichterung (§ 19 Abs. 1 Nr. 2 NatSchG)	Trennung nach a) Regelverfahren: 80 bis 300, ab 110 ar jede weitere 10 ar je 50 b) beschleunigtes Verfahren: 50 bis 230, ab 110 ar jede weitere 10 ar je 50
30.6.03.04.04	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden nach Nr. 30.6.03.04.01 bis 30.6.03.04.03	1/4 der Gebühr nach 30.6.03.04.01 bis 30.6.03.04.03, mind. 50, höchstens 500

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
30.6.03.05	Widerrufliche Zulassung von Werbeanlagen und Automaten (§ 21 Abs. 2 NatSchG)	25 bis 1.000
30.6.03.06	Anordnungen nach § 17 Abs. 8, § 17 Abs. 9 BNatSchG	56/Std., mind. 50
30.6.03.07	Erteilung von Erlaubnissen, Ausnahmen und Befreiungen in Schutzgebieten und bei Biotopen (§§ 26 - 30 BNatSchG ggf. i.V.m. § 67 BNatSchG)	50 bis 4.000
30.6.03.08	Erlaubnis zum Sammeln wildlebender Tiere und Pflanzen (§ 39 Abs. 4 BNatSchG)	50 bis 4.000
30.6.03.09	Genehmigungen von Zoos und Anordnungen bei Zoos und Tiergehegen	
30.6.03.09.01	Zoogenehmigung (§ 42 BNatSchG)	50 bis 1.000 je Tierart
30.6.03.09.02	Anordnungen nach § 42 Abs. 7 BNatSchG	100 bis 3.000
30.6.03.09.03	Anordnungen nach § 43 Abs. 3 BNatSchG	100 bis 3.000
30.6.03.10	Ausnahmen und Befreiungen von den Schutzvorschriften für wildlebende Tier- und Pflanzenarten	
30.6.03.10.01	Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten des § 44 BNatSchG nach § 45 BNatSchG	50 bis 8.000
30.6.03.10.02	Befreiungen (§ 67 BNatSchG)	50 bis 8.000
30.6.03.11	Beschlagnahme oder Einziehung besonders geschützter Arten	56/Std.
30.6.03.12	Sperren im Sinne von § 46 Abs. 1 NatSchG	
30.6.03.12.01	Genehmigung von Sperren (§ 46 Abs. 1 NatSchG)	56/Std., mind. 50
30.6.03.12.02	Anordnung eines Durchgangs (§ 46 Abs. 5 NatSchG)	56/Std., mind. 50
30.6.03.13	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege	gebührenfrei
30.6.03.14	Ausnahmen von der Freihaltung von Gewässern (§ 61 Abs. 3 BNatSchG)	56/Std., mind. 50
30.6.03.15	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 53 Abs. 3 Satz 2 NatSchG)	50
30.6.03.16	Genehmigung nach § 49 Abs. 2 JWVG	56/Std.

Gebührenverzeichnis für das Landwirtschaftsamt

Maßnahmen zur Agrarstruktur, Landschafts- und Betriebsentwicklung

33.1.01	Aufforstungsgenehmigungen, bzw. -versagungen nach § 25 LLG	60/Std.
33.1.02	Gestattung nach § 27 Abs. 3 LLG, landwirtschaftliche Grundstücke dem natürlichen Bewuchs zu überlassen	60/Std.
33.1.03	Ausdruck von Karten, Vermessung von Flurstücken am PC	60/Std.

Maßnahmen zur umweltgerechten Erzeugung pflanzlicher Produkte

33.2.01	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen	25
33.2.02	Ausstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen mit Beschau vor Ort	50/Std.
33.2.03	Ausnahmegenehmigung nach § 12 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz	50 bis 500
33.2.04	Lehrgänge Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 9 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz); ggf. zzgl. Auslagenersatz für Dritte (gem. Rechnung)	60/Teilnehmer
33.2.05	Prüfung Sachkundenachweis für das Inverkehrbringen oder die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (§ 3 Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung)	50/Teilnehmer
33.2.06	Ausstellung einer Ersatzurkunde zur Prüfung Sachkundenachweis gemäß 33.2.05	15/Stück
33.2.07	Ausstellung eines Sachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Pflanzenschutzgesetz auf Antrag	30/Stück
33.2.07.01	Ausstellung eines Ersatz- oder Folgesachkundenachweises im Pflanzenschutz gemäß § 9 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz auf Antrag	15/Stück
33.2.08	Ausstellung eines Sachkundenachweis wie 33.2.07 in direkter Verbindung mit der Prüfung gemäß 33.2.05	65
33.2.09	Ausnahmegenehmigung nach der Düngeverordnung	50/Std.
33.2.10	Ausnahmegenehmigung von FAKT-Verpflichtungen	50 bis 200
33.2.11	Ausnahmegenehmigung von Cross Compliance	20 bis 200
33.2.12	Befreiung von Anforderungen nach der SchALVO	
33.2.12.01	bei dem mit dem Kreisbauernverband abgestimmten Verfahren	je angefangener ha: 5 mind. jedoch 15
33.2.12.02	bei Ausnahmen von Rode- und Rigolbestimmungen im Weinbau	50
33.2.12.03	in sonstigen Fällen	je angefangener ha: 10 mind. jedoch 35
33.2.13	Berechnung Nährstoffvergleich	25

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
33.2.14	Gutachten und Sonderverfahren im landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Bereich	60/Std.
<u>Öffentlichkeitsarbeit für die regionale Landwirtschaft</u>		
33.4.01	Organisation und Durchführung von Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit in der Landwirtschaft im Rahmen der Gläsernen Produktion	15 je Betrieb
33.4.02	Erstellung von Konzepten für die Präsentation von landwirtschaftlichen Erzeugnissen durch Organisationen außerhalb der Landwirtschaft	150 bis 400
33.4.03	Entleihung von Ausstellungen zu verschiedenen landwirtschaftlichen Erzeugnissen an Organisationen außerhalb der Landwirtschaft	150
<u>Allgemeines</u>		
33.5.01	Stellungnahmen und gutachterliche Tätigkeiten für Behörden, andere Stellen und private Unternehmen	60/Std.
33.5.02	Für Tätigkeiten im Außendienst werden zu den Zeitsätzen je eine ¼ Stunde für Hin- und Rückfahrt berechnet	
33.5.03	Übertragung von Zahlungsansprüchen	50/Std.

Gebührenverzeichnis für die Forstverwaltung

34.1.01	Waldführungen für Schulen, Kindergärten, Jugendgruppe, Vereine und sonstige Gruppen	gebührenfrei
34.1.02	Dienstleistungen für Rückeunternehmen: Abrechnung	12
34.2.01.01	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestands zur Anlage von betrieblichen Einrichtungen, Leitungsflächen oder Erholungseinrichtungen (§ 9 Abs. 7 LWaldG)	62
34.2.01.02	Genehmigung eines Kahlhiebs mit einer Fläche von mehr als einem Hektar (§ 15 Abs. 3 LWaldG)	25
34.2.01.03	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände (§ 16 Abs. 3 LWaldG)	25
34.2.01.04	Genehmigung zur Verlängerung der Wiederaufforstungsfrist (§ 17 Abs. 3 LWaldG)	20
34.2.01.05	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken (§ 24 Abs. 1 LWaldG)	33
34.2.01.06	Erteilung einer Bescheinigung, dass das Vorkaufsrecht seitens des Landes nicht ausgeübt wird, wenn diese vor Ablauf der 2-Monatsfrist gewünscht wird (Negativzeugnis nach § 25 Abs. 4 LWaldG)	33
34.2.01.07	Ganz oder teilweise Untersagung eines Kahlhiebs, wenn Schädigung des Nachbarbestandes zu erwarten ist (§ 27 Abs. 2 LWaldG)	41
34.2.01.08	Verpflichtung zur Duldung der Benutzung fremder Grundstücke (§ 28 Abs.1 LWaldG)	41
34.2.01.09	Verpflichtung zur Duldung der Mitbenutzung von Waldwegen (§ 28 Abs. 2 LWaldG)	41
34.2.01.10	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges (§ 28 Abs. 3 LWaldG)	173
34.2.01.11	Genehmigung von Kahlhieben im Schutzwald (§ 29 Abs. 2 LWaldG vgl. § 30 Bodenschutzwald, § 30 a Biotop-Schutzwald, § 31 Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen)	173
34.2.01.12	Anordnung von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Bodenschutzwald (§ 30 Abs. 2 Satz 2 LWaldG)	73
34.2.01.13	Genehmigung der Änderung der seitherigen Art des Biotopschutzwaldes (§ 30 a Abs. 5 LWaldG)	88
34.2.01.14	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald (§ 34 Abs. 1 LWaldG)	73
34.2.01.15	Genehmigung organisierter Veranstaltungen (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	33
34.2.01.16	Genehmigung organisierter Veranstaltungen zum Sammeln der in § 40 Abs. 1 LWaldG genannten Walderzeugnisse (§ 37 Abs. 2 LWaldG)	116

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
34.2.01.17	Genehmigung zur Kennzeichnung von Wanderwegen (§ 37 Abs. 5 LWaldG)	94
34.2.01.18	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes (§ 37 Abs. 7 LWaldG)	59
34.2.01.19	Genehmigung der Sperrung von Wald (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LWaldG)	59
34.2.01.20	Genehmigung zum Anzünden von Feuer außerhalb der gekennzeichneten Feuerstellen, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100m vom und im Wald (§ 41 Abs. 1 LWaldG)	33
34.2.01.21	Forstaufsichtliche Anordnungen (§ 68 Abs. 1 LWaldG)	59
34.2.01.22	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte (§ 80 Abs. 1 LWaldG)	gebührenfrei
34.3.01	Stellungnahmen als Träger öffentlicher Ordnung	
34.3.01.01	einfache Verhältnisse	20
34.3.02.02	mittlere Verhältnisse	48
34.3.02.03	schwierige Verhältnisse	88
34.3.02	Stellungnahmen zu Erstaufforstungsprojekten gegenüber Landwirtschaftsamt (§ 29 a Abs. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz)	36
34.3.03	Stellungnahmen zu Veräußerungen von Grundstücken gegenüber dem Landwirtschaftsamt (§ 3 Abs. 1 GrdstVG Grundstückverkehrsgesetz)	20
34.3.04	Ausstellen einer Wildschadensbescheinigung	15
34.4.01	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung, Biotopbelege oder digitale Biotopdaten, Waldbiotopkarte und Ausschnitte: Waldbiotopverzeichnis	20
34.4.01.01	Zusätzlicher Bearbeitungsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten	33
34.4.02	Zweitfertigung der Arbeitskarten zu Waldfunktionenkarten	33
34.4.03	Einsichtnahme in Forsteinrichtungsunterlagen und Standortskarten	20
34.5.01	Zeitwertarbeiten bei aufwendigen Verfahren	50/Std. Abrechnung erfolgt je angefangene 30 min.

Gebührenverzeichnis Amt für Sicherheit und OrdnungHeimaufsicht

50.1.01.01	Erteilung von Anordnungen (§ 22 WTPG)	55/Std.
50.1.01.02	Untersagung (§ 24 WTPG)	55/Std.
50.1.01.03	Befreiungen	55/Std.
50.1.01.04	Anzeigeverfahren für stationäre Einrichtungen bzw. ambulante betreute Wohngemeinschaften (§ 11, § 14 WTPG)	55/Std.
50.1.01.05	Qualitätsprüfungen (§ 17, § 18 WTPG)	55/Std.
50.1.01.06	Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung (§ 23 WTPG)	55/Std.

Waffenrecht

50.2.02.01	Erteilung der Berechtigung zum Erwerb einer Waffe - grüne Waffenbesitzkarte (WBK) (§ 10 Abs. 1 Satz 1 WaffG, § 8 WaffG, § 13 Abs. 2 S. 2 WaffG, § 14 Abs. 1 bis 3 WaffG, § 16 WaffG)	53
50.2.02.02	Erteilung einer Berechtigung zum Erwerb von Waffen für Sportschützen in Form der gelben WBK (§ 14 Abs. 4 WaffG)	53
50.2.02.03	Ausstellung einer zusätzlichen gelben WBK für Sportschützen (§ 14 Abs. 4 WaffG) in Ergänzung zu einer bereits bestehenden, aufgefüllten gelben WBK	13
50.2.02.04	Eintrag einer auf Grund des Jagdscheins erworbenen Langwaffe einschließlich Ausstellung einer grünen WBK (§ 10 Abs. 1 S. 1 WaffG, § 13 Abs. 3 WaffG)	41
50.2.02.05	Erteilung einer roten WBK für Sachverständige (§ 18 Abs. 2 WaffG)	245
50.2.02.06	Erteilung einer roten WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG)	245
50.2.02.07	Erweiterung eines stufenmäßig aufgebauten oder sonstige Änderung des Sammelthemas einer roten WBK für Waffensammler (§ 17 Abs. 2 WaffG) auf die nächste Sammelstufe	41 - 245
50.2.02.08	Eintrag der Mitinhaberschaft (§ 10 Abs. 2 S. 1 WaffG) in eine WBK	53
50.2.02.09	Erteilung einer WBK für Erben (§ 10 Abs. 1 S. 1 WaffG, § 20 Abs. 1 WaffG) unbeschadet der Gebührenpflicht für den Eintrag von Waffen auf dieser Karte nach Ziffer 50.2.02.14	53
50.2.02.10	Eintrag der Blockierung von Erbwapfen in die WBK (§ 20 Abs. 6 WaffG) – Gebühr pro Vorgang	13
50.2.02.11	Ausnahmegenehmigung von der Blockierpflicht für Erbwapfen (§ 20 Abs. 7 WaffG)	25

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
50.2.02.12	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	25
50.2.02.13	Erteilung und Eintrag der Berechtigung zum Munitionserwerb in der WBK (§ 10 Abs. 3 S. 1 WaffG) – pro Waffe	20
50.2.02.14	Eintrag einer Waffe in eine bereits ausgestellte WBK oder einen bereits ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpass, sofern nicht von anderen Gebührentatbeständen erfasst <ul style="list-style-type: none"> - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für die erste Waffe - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für jede weitere Waffe 	20 5
50.2.02.15	Austrag einer Waffe aus der WBK oder dem Europäischen Feuerwaffenpass, sofern der Austrag nicht im Zusammenhang mit einer Handlung nach Nr. 50.2.02.16 erfolgt (§ 27 Abs. 1 WaffG) <ul style="list-style-type: none"> - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für die erste Waffe - Gebühr pro Vorgang und Erlaubnisdokument für jede weitere Waffe 	20 5
50.2.02.16	Austrag einer Waffe aus der WBK oder einem Europäischen Feuerwaffenpass bei Abgabe der Waffe zur Vernichtung bei einer Waffenbehörde oder einer Polizeidienststelle	Geb. frei
50.2.02.17	Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	196
50.2.02.18	Erteilung oder Verlängerung eines Waffenscheines für Bewachungsunternehmer und ihr Bewachungspersonal (§ 28 Abs. 1 WaffG)	196
50.2.02.19	Zustimmung zum Besitzen und / oder Führen von Schusswaffen durch Bewachungspersonal nach Weisung des Erlaubnisinhabers gemäß § 28 Abs. 3 WaffG <ul style="list-style-type: none"> - pro benannte Person 	37
50.2.02.20	Eintrag der Berechtigung zum Führen von Schusswaffen durch Bewachungspersonal gemäß § 28 Abs. 4 WaffG in einen Waffenschein	13
50.2.02.21	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 S. 4 WaffG)	45
50.2.02.22	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder zum Handel von und mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Abs. 1 WaffG)	98 - 784
50.2.02.23	Entgegennahme und Bearbeitung der Verlustanzeige für eine oder mehrere Waffen – unbeschadet der Gebührenpflicht nach 50.2.02.15	25 – 98
50.2.02.24	Ausnahme von dem Erfordernis eines Mindestalters (§ 3 Abs. 3 WaffG oder § 27 Abs. 4 WaffG)	33
50.2.02.25	Ausnahme von dem Verbot des Führens von Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen (§ 42 Abs. 2 WaffG)	41 – 98
50.2.02.26	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten	49 – 98

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
	(§ 10 Abs. 5 WaffG)	
50.2.02.27	Ausnahmegenehmigung zum Führen von Waffen zur Brauchtumpflege für die Dauer von 5 Jahren (§ 16 Abs. 2 WaffG)	82
50.2.02.28	Erteilung einer Schießerlaubnis für anerkannte Brauchtumsschützen (§ 16 Abs. 3 WaffG)	49 – 98
50.2.02.29	Anordnung der Kennzeichnung einer Schusswaffe mit einer fortlaufenden Nummer (§ 25 Abs. 2 WaffG)	29 – 85
50.2.02.30	Anordnung der Vorlage von Waffen, Erlaubnisscheinen oder Ausnahmebescheiden (§ 39 Abs. 3 WaffG)	29 – 85
50.2.02.31	Sicherstellung von nach dem WaffG verbotenen Waffen (§ 40 Abs. 5 WaffG)	61 – 110
50.2.02.32	Sicherstellung von unter das WaffG fallenden Gegenständen in den Fällen des § 46 WaffG oder § 37 Abs. 1 WaffG	45 – 200
50.2.02.33	Untersagung des Erwerbs und / oder Besitz von Waffen und / oder Munition (§ 41 Abs. 1 und 2 WaffG)	147 – 245
50.2.02.34	Anordnung des Überlassens oder der Unbrauchbarmachung von unter das WaffG fallenden Gegenständen, sofern diese nicht zusammen mit einer Widerrufs-/ Rücknahmeentscheidung oder der Untersagung des Erwerbs bzw. Besitzes von Waffen oder Munition getroffen wird (§ 37 Abs. 1 WaffG oder § 46 Abs. 2 und Abs. 3 WaffG)	37 – 147
50.2.02.35	Anordnung der Einziehung von sichergestellten, unter das WaffG fallenden Gegenständen im Verwaltungsverfahren (§ 46 Abs. 5 WaffG oder § 37 Abs. 1 WaffG)	25 – 98
	Verbringen und Mitnahme von Waffen oder Munition, Europäischer Feuerwaffenpass	
50.2.02.36	Erlaubnis/Zustimmung zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in den Geltungsbereich des Waffengesetzes (§ 29 WaffG) – Einfuhrerlaubnis	41
50.2.02.37	Erlaubnis zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition aus dem Geltungsbereich des Waffengesetzes (WaffG) in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 31 Abs. 1 WaffG) – Ausfuhrerlaubnis	41
50.2.02.38	Erlaubnis zur Mitnahme von erlaubnispflichtigen Schusswaffen und dafür bestimmter Munition in den Geltungsbereich des Gesetzes bei Besuchen durch Inhaber eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 1 WaffG)	41
50.2.02.39	Erteilung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	53
50.2.02.40	Verlängerung der Geltungsdauer eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 WaffG)	21
50.2.02.41	Eintrag eines Genehmigungsvermerks oder sonstige Eintragungen in den Europäischen Feuerwaffenpass	8

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
50.2.02.42	Dauererlaubnis für gewerbsmäßige Waffenhändler und -hersteller zum Verbringen von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder erlaubnispflichtiger Munition in einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union (§ 31 Abs. 3 WaffG) – Dauer-Ausfuhrerlaubnis	65
	Überprüfung der Waffenaufbewahrung	
50.2.02.43	Kontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition, sofern es sich um anlassbezogene Kontrollen oder Kontrollen mit Beanstandungen handelt (pro Kontrollperson und angefangene halbe Stunde)	20
50.2.02.44	Zulassung einer anderen, gleichwertigen Aufbewahrung von Waffen und Munition; insbesondere bei Waffenräumen (§ 13 Abs. 5 AWaffV)	39 – 150
50.2.02.45	Genehmigung eines Antrags auf Festsetzung von geringeren Anforderungen an die Waffenaufbewahrung bei Waffen- oder Munitionssammlungen (§ 13 Abs. 7 AWaffV) oder in unbewohnten Gebäuden (§ 13 Abs. 6 AWaffV)	59 – 156
50.2.02.46	Erteilung einer Ausnahme von den Anforderungen an die Sicherheitsbehältnisse oder an einen Waffenraum (§ 13 Abs. 8 AWaffV)	39 – 150
50.2.02.47	Anordnung eines höheren Sicherheitsstandards der Waffenaufbewahrung im Einzelfall (§ 36 Abs. 6 WaffG)	23 – 156
	Schießstätten	
50.2.02.48	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich der Überprüfung hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen (§ 27 Abs. 1 WaffG und § 12 Abs. 1 AWaffV)	147 – 345
50.2.02.49	Überprüfung von Schießstätten hinsichtlich der sicherheitstechnischen Anforderungen in anderen als in Ziffer 50.2.02.48 genannten Fällen (§ 12 Abs. 1 AWaffV)	65 – 172
50.2.02.50	Untersagung des Schießbetriebs auf Schießstätten (§ 12 Abs. 3 AWaffV)	49
50.2.02.51	Untersagung der Schießstandaufsicht (§ 10 Abs. 4 AWaffV)	49
	Sonstige öffentliche Leistungen, Genehmigungen und Amtshandlungen auf dem Gebiet des Waffenrechts	
50.2.02.52	Widerruf oder Rücknahme einer öffentlichen Leistung oder Erlaubnis, zu welcher der Berechtigte Anlass gegeben hat	25 – 392
50.2.02.53	Änderungen, Korrekturen oder Ergänzungen an einer Erlaubnisurkunde, sofern diese von dem/der Erlaubnisinhaber/in zu vertreten sind	8
50.2.02.54	Entgegennahme und Bearbeitung einer Anzeige über den Verlust einer oder mehrerer Erlaubnisurkunden	16
50.2.02.55	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine rote WBK	25
50.2.02.56	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine Erlaubnisurkunde (außer in den Fällen von Ziffer 50.2.02.55)	13

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
<u>Sprengstoff</u>		
Erlaubnisse		
50.2.03.01	Erteilung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	63
50.2.03.02	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 27 SprengG	42
50.2.03.03	Erteilung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	63
50.2.03.04	Verlängerung eines Befähigungsscheins nach § 20 SprengG	42
50.2.03.05	Erteilung einer Erlaubnis nach § 7 SprengG	175 – 800
Weitere Amtshandlungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts		
50.2.03.06	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 34 Abs. 2 der 1. SprengV oder § 21 Abs. 3 SprengG	25
50.2.03.07	Befristete Lagergenehmigung für unter das Sprengstoffgesetz (SprengG) fallenden Stoffen oder Gegenständen (§ 3 der 2. SprengV)	38 – 500
50.2.03.08	Ausstellung einer Ersatzausfertigung für in Verlust geratene Erlaubnisurkunden	13
50.2.03.09	Entgegennahme und Bearbeitung der Verlustanzeige über gültige Erlaubnisurkunden einschließlich deren Ungültigerklärung – zzgl. Kosten der Bekanntmachung im Bundesanzeiger	25
50.2.03.10	Widerruf oder Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis, zu welcher der Betroffene Anlass gegeben hat	25 – 400
50.2.03.11	Kontrolle der Aufbewahrung von unter das SprengG fallenden Gegenständen – bei Beanstandungen und je angefangene halbe Stunde, sofern nicht bei einer Gebührenentscheidung nach Ziffer 50.2.02.43 (Waffenaufbewahrungskontrolle) bereits berücksichtigt	25
50.2.03.12	Sonstige Amtshandlungen auf dem Gebiet des Sprengstoffrechts, die auf Veranlassung oder im Interesse des Betroffenen erfolgen und in diesem Verzeichnis nicht genannt sind	13 – 400
50.2.03.13	Änderungen, Korrekturen oder Ergänzungen an einer Erlaubnisurkunde, sofern diese von dem/der Erlaubnisinhaber/in zu vertreten sind	8
<u>Jagdrecht</u>		
Jagdscheine		
50.2.04.01	Durchführung einer Vorab-Prüfung der jagdrechtlichen Zuverlässigkeit oder persönlichen Eignung (§ 17 BJagdG) auf Wunsch des Antragstellers vor Einleitung eines förmlichen Antragsverfahrens	26
50.2.04.02	Einjahresjagdschein (auch für Falkner)	43
50.2.04.03	Einjahresjagdschein (auch für Falkner) bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung nach Ziffer 50.2.04.01	26
50.2.04.04	Dreijahresjagdschein (auch für Falkner)	94
50.2.04.05	Dreijahresjagdschein (auch für Falkner) bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung	77

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
	nach Ziffer 50.2.04.01	
50.2.04.06	Tagesjagdschein (auch für Falkner)	43
50.2.04.07	Tagesjagdschein (auch für Falkner) bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung nach Ziffer 50.2.04.01	26
50.2.04.08	Jugendjagdschein	43
50.2.04.09	Jugendjagdschein bei innerhalb von 6 Monaten vor Antragstellung durchgeführter Vorab-Prüfung nach Ziffer 50.2.04.01	26
50.2.04.10	Ersatzausfertigung eines Jagdscheins	13
50.2.04.11	Eintrag von Pachtflächen in den Jagdschein	8
50.2.04.12	Sonstige Änderungen an den Eintragungen im Jagdschein (insbesondere Namens- oder Adressänderungen)	8
50.2.04.13	Versagung und Einziehung des Jagscheins, sofern diese nicht zusammen mit einer Entscheidung nach 50.2.02.56 oder 50.2.03.11 erfolgt	51 – 408
	Sonstiges	
50.2.04.14	Genehmigung einer Jagdausübung im befriedeten Bezirk (§ 3 Abs. 4 LJagdG)	23
50.2.04.15	Anerkennung als bestätigter Jagdaufseher (§ 30 LJagdG)	27
50.2.04.16	Erfassung von für die Fangjagd zulässigen und zugelassenen Fallen einschließlich Erfassung und Ausgabe der Fallenplomben (§ 5 Abs. 6 LJagdGDVO) – pro Falle	15
50.2.04.17	Fallensachkundennachweis	27
50.2.04.18	Bescheinigung Jagdpachtfähigkeit	8
50.2.04.19	Ausstellung Ausweis für Jagdschutzberechtigte	27
	<u>Bestattungswesen</u>	
50.5.05.01	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Friedhofs außerhalb eines Bebauungsplans (§ 5 Abs. 1 BestattG)	52/Std.
	<u>Gaststätten</u>	
50.5.06.01	Persönliche Erlaubnis (§ 2 GastG)	400
50.5.06.02	Erweiterung der persönlichen Erlaubnis (§ 2 GastG)	200
50.5.06.03	Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) mit einer Dauer bis zu einem Jahr	200
50.5.06.04	Stellvertretungserlaubnis (§ 9 GastG)	150
50.5.06.05	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis (§ 11 GastG)	150
50.5.06.06	Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO)	150
50.5.06.07	Gestattungen (§ 12 GastG)	150
50.5.06.08	Beschäftigungsverbot (§ 21 GastG)	50/Std.

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
50.5.06.09	Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 S. 2 GastVO)	50/Std.
50.5.06.10	Verlängerung von Fristen (§ 8 S. 2, § 9 S. 2, § 24 Abs. 1 S. 3 GastG)	50/Std.
<u>Gewerbe</u>		
50.5.07.01	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt (§ 30 GewO)	50/Std.
50.5.07.02	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 41 LGlüG)	500 + 400 pro Gerät
50.5.07.03	Befreiung von den Anforderungen des LGlüG (§ 51 LGlüG)	50/Std.
50.5.07.04	Erlaubnis zum Betrieb des Maklergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 1 GewO)	50/Std.
50.5.07.05	Erlaubnis zur Vermittlung von Darlehen (§ 34 c Abs. 1 Nr. 2 GewO)	50/Std.
50.5.07.06	Erlaubnis zum Betrieb des Bauträger- und Bauträgergewerbes (§ 34 c Abs. 1 Nr. 3 GewO)	50/Std.
50.5.07.07	Erlaubnis zum Betrieb Wohnimmobilienverwaltergewerbes (§34 c Abs. 1 Nr. 4 GewO)	50/Std.
50.5.07.08	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes (§35 Abs. 6 GewO)	50/Std.
50.5.07.09	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO) unbefristet/befristet	150
50.5.07.10	Erweiterung einer Reisegewerbekarte (§ 55 GewO)	100
50.5.07.11	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte (§ 60 c Abs. 2 GewO)	60
50.5.07.12	Festsetzung von Messen, Ausstellungen und Märkten (§ 69 GewO)	225
50.5.07.13	Befreiungen nach Sonn- und Feiertagsgesetz (§ 12 Abs. 1, § 6 Abs. 1 FTG)	100
50.5.07.14	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme oder Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen (§ 69a, § 69b GewO)	55/Std.
50.5.07.15	Gewerbeuntersagungen, Versagungen und Widerrufen von Erlaubnissen (§ 35 GewO)	55/Std.
50.5.07.16	Betrieb ohne Zulassung § 15 Abs. 2 GewO	55/Std.
50.5.07.17	Anordnung zur Erfüllung der Prüfpflicht nach der Makler- und Bauträgerverordnung (§§ 1, 3 PolG i.V.m. § 34 c Abs. 3 GewO i.V.m. § 16 Abs. 1 MaBV)	75
50.5.07.18	Untersagung der Teilnahme an einer Veranstaltung (§ 70 a GewO)	55/Std.

Geb.-Verz. Nr.

Gebühr in €

**Handwerks-
recht**

50.5.08.01 Amtshandlungen nach der Handwerksordnung
(§ 16 Abs. 3 HWO)

52/Std.

Fischerei

50.5.09.01 Zweitausfertigung eines Zeugnisses über die
Fischerprüfung

41

Gebührenverzeichnis für das VeterinäramtTierseuchen

52.1.01	Tierseuchenrechtliche Anordnung im Rahmen der Tierseuchenbekämpfung nach AG TierSG	gebührenfrei
52.1.02	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen von Ausnahmen, Bewilligungen einschließlich Untersuchungen/Überprüfungen inkl. der VO (EG) 1774/2002	63/Std.
52.1.03	Kontrolle/Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Veranstaltungen mit oder ohne Ausstellung eines Veterinärdokuments (insbesondere Bescheinigungen und Zeugnisse) einschließlich Cross Compliance - Kontrollen - bei Beanstandung bzw. Anlass bezogen	63/Std.
52.1.04	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Ausstellung eines Veterinärdokuments (insbesondere Bescheinigungen und Zeugnisse)	63/Std.
52.1.05	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren mit oder ohne Ausstellung eines Veterinärdokuments (insbesondere Bescheinigungen)	63/Std.
52.1.06	Amtstierärztliches Zeugnis für Reiseverkehr und Handel sowie Untersuchung eingeführter Tiere nach der Zollabfertigung	
52.1.06.01	Hunde und Katzen in der Dienststelle, je Tier	63/Std.
52.1.06.02	Vögel und andere Kleintiere je Kleingruppe bis zu 20 Tieren in der Dienststelle, je Kleingruppe	63/Std.
52.1.06.03	Tiere jeder Art an anderer Stelle	63/Std.
52.1.07	Gesundheitszeugnisse/Bescheinigungen ohne Kontrollen/Untersuchungen	
52.1.07.01	Einzelbescheinigung	63/Std.
52.1.07.02	Sammelbescheinigung	63/Std.
52.1.08	Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden	63/Std.

Tierschutz

52.2.01	Genehmigungen, Anordnungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Bewilligungen, Befähigungsnachweise einschl. Untersuchungen/Überprüfungen	66/Std.
52.2.02	Begutachtung/Kontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren einschließlich Cross Compliance - Kontrollen - bei Beanstandung bzw. Anlass bezogen	66/Std.
52.2.03	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen, Betrieben und Tieren	66/Std.
52.2.04	Verhaltensprüfung bei Hunden	253
52.2.05	Rassenbegutachtung bei Hunden	66/Std.
52.2.06	Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden	66/Std.

Lebensmittel- und Arzneimittelüberwachung

52.3.01	Genehmigungen, Anordnungen, Zulassungen, Anerkennungen, Bescheinigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen	51/Std.
---------	--	---------

Geb.-Verz. Nr.		Gebühr in €
52.3.02	Kontrolle/Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht/Veterinärdokument einschließlich Cross Compliance - Kontrollen - Regelkontrollen ohne Beanstandung gebührenfrei	51/Std.
52.3.03	Kontrolle/Untersuchung von Tieren oder Waren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis/Veterinärdokument	51/Std.
52.3.04	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben bzw. Tieren oder Waren mit oder ohne Protokoll/Bericht/Veterinärdokument	51/Std.
52.3.05	Einfuhruntersuchung von Tieren oder Waren (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika)	51/Std.
52.3.06	Probenahmen von Tieren oder Waren (Lebensmittel, Bedarfsgegenstände, Kosmetika) - bei Beanstandungen -	51/Std.
52.3.07	Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden	51/Std.
<u>Fleischhygieneüberwachung</u>		
52.4.01	EG-Zulassung von Fleischbetrieben	51/Std.
52.4.02	Genehmigungen, Anordnungen, Anerkennungen, amtl. Bescheinigungen, Erlaubnisse, Zulassung, Bewilligungen mit oder ohne Untersuchungen/Überprüfungen	51/Std.
52.4.03	Kontrolle/Begutachtung von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokolle/Berichte - bei Beanstandung bzw. Anlass bezogen -	51/Std.
52.4.04	Kontrolle/Untersuchung von Fleisch oder Fleischwaren mit oder ohne Bescheinigung/Zeugnis/Gutachten	51/Std.
52.4.05	Nachkontrolle von Einrichtungen, Anlagen und Betrieben mit oder ohne Protokoll/Bericht	51/Std.
52.4.06	Beauftragung oder Änderung der Beauftragung eines Jagdausübungsberechtigten zur Trichinenprobenentnahme	51/Std.
52.4.07	Stellungnahmen an andere Behörden, z.B. Gemeinden	51/Std.

Allgemeines

52.5.01	Für unaufschiebbare Amtshandlungen und Amtshandlungen auf Anforderung, die Montag bis Donnerstag von 18-08 Uhr, Freitag nach 13 Uhr oder an Wochenenden und Feiertagen vorgenommen werden müssen, erhöhen sich die Gebühren um 100 %. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Beginns der gebührenpflichtigen Verrichtung	Erhöhung der Gebührenziffern um 100%
52.5.02	Für Tätigkeiten im Außendienst werden zu den Zeitsätzen je eine ¼ Stunde für Hin- und Rückfahrt berechnet	
52.5.03	Verzögert sich die Vornahme einer Verrichtung ohne Verschulden des beamteten Tierarztes, zum Beispiel weil vereinbarte Termine nicht eingehalten werden, kann neben der regulär fälligen Gebühr für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt eine Versäumnisgebühr angesetzt werden. Kann eine Verrichtung aus diesen Gründen nicht vorgenommen oder nicht abgeschlossen werden, wird die Versäumnisgebühr für jede angefangene Viertelstunde einschließlich Hin- und Rückfahrt berechnet. Die Höhe der Versäumnisgebühr richtet sich nach den Zeitsätzen.	
52.5.04	Ist für öffentliche Leistungen in der Rechtsverordnung, in diesem Verzeichnis oder in anderen Rechtsvorschriften weder eine Gebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen, wird eine allgemeine Gebühr erhoben	10 bis 10.000

Gebührenverzeichnis für das Gesundheitsamt

Heilpraktikerwesen

53.1.01	Überprüfung von Antragstellern für die Erlaubnis zur Betätigung als Heilpraktiker	
53.1.01.01	Schriftliche Heilpraktikerüberprüfung	160
53.1.01.02	Mündliche Heilpraktikerüberprüfung	190
53.1.01.03	Erteilung der Erlaubnis für HP	250
53.1.01.04	Rücknahme der HP-Erlaubnis	220
53.1.01.05	Wiedererteilung der HP-Erlaubnis	165
53.1.01.06	Antragsrücknahme	80
53.1.01.07	Ablehnung des Antrags	140
53.1.01.08	Verschieben der Überprüfung nach Versendung der Einladung oder unentschuldigtes Fernbleiben	55
53.1.01.09	Verschieben der mündlichen Überprüfung 14 Tage oder kürzer vor dem Prüfungstermin oder unentschuldigtes Fernbleiben	105

Infektionsschutz und Gesundheitsaufsicht

53.2.01.01	Infektionshygienische Begehungen und Stellungnahmen gem. IfSG, ÖGDG sowie der Trinkwasserverordnung	51/Std.
53.2.01.02	Trinkwasseruntersuchung, Mineralwasseruntersuchung (CVUA, LGA)	26
53.2.01.03	Untersuchung Oberflächenwasser (LGA)	16
53.2.02.01	Fahrtkostenpauschale	26
53.2.02.02	Probenverbringung/pro Probe (Trinkwasser)	10 höchstens 150
53.2.03	Stellungnahmen an andere Behörden oder Stellen z.B. Gemeinden	51/Std.
53.2.04.01	Belehrungen von Personen des Lebensmittelgewerbes §§ 42, 43 IfSG	30
53.2.04.02	Sammelbelehrungen (z.B. Drogentherapieeinrichtungen)	15
53.2.05	Abschrift Belehrung	15
53.2.06	Gutachtliche Äußerung zum Zwecke der Ausgrabung und Überführung einer Leiche - Umbettungen	51
53.2.07	HIV-Antikörpertest	gebührenfrei
53.2.08	STD-Sprechstunde	gebührenfrei

Amtsärztlicher Dienst

53.3.01	Allgemeine Untersuchungen mit Befundschein, Zeugnis oder Gutachten	
53.3.01.01	Amtsärztliche Bescheinigung zur Erlangung steuerlicher Vergünstigungen (Kindergeld, Familienkasse)	25
53.3.01.02	Untersuchungen	50
53.3.01.03	Amtsärztliche Gutachten oder Gutachten mit ausführlicher gutachterlicher Stellungnahme (auch Gutachten zur Untersuchung auf körperliche und geistige Eignung zum Führen von Kraftfahrzeugen) je weitere 15 min.	50/Std. 13
53.3.02	Vaterschaftstest in Gerichtsverfahren	50

Allgemeines

53.4.01	Amtsärztliche Bescheinigung (Sichtvermerk) auf ärztlichem Attest/ Schengener Abkommen, Bescheinigung für Behörden	14
53.4.02	Auskunft aus Leichenscheinen für private und öffentlich-rechtliche Versicherungen	gebührenfrei nach SGB X §§ 3 - 7
53.4.03	zzgl. Auslagenersatz (z.B. Laborkosten)	gem. Rechnung

Gebührenverzeichnis für das Amt für Straßen und Verkehr

54.1.01	Erteilung von Anordnungen, Genehmigungen und Entscheidungen (soweit nicht speziell geregelt)	52/Std.
54.1.02	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis (§§ 16, 18, 19 StrG und §§ 8, 8 a FStrG)	52/Std.
54.1.03	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. zur Nachbesserung der Straße	52/Std.
54.1.04	Zulassung von Ausnahmen, Erteilung von Befreiungen, Anbauverbot für Hochbauten u.ä. (§§ 22, 23 StrG)	52/Std.
54.1.05	Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre zum Schutz der Planung für Kreisstraßen (§ 26 StrG)	52/Std.
54.1.06	Sonstige Benutzung von klassifizierten Straßen	
54.1.06.01	Zustimmung/Gestattung zur Wegenutzung	52/Std.
54.1.06.02	Erteilung einer Zustimmung/Gestattung nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 50 TKG)	52/Std.
54.1.07	Genehmigung bzw. Beseitigungsanordnung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung an Kreisstraßen (§ 22 StrG)	52/Std.
54.1.08	Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot in Umweltzonen	16 - 300
54.1.09	Plakette für die Kennzeichnung emissionsarmer Fahrzeuge nach Schadstoffgruppen (Schadstoff-Plakette)	5

Gebührenverzeichnis soziale Leistungen

Wohnheimgebühren

60.1.01	Gebühr für die Unterbringung in einem Übergangswohnheim oder einer Gemeinschaftsunterkunft monatlich für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, je	310
60.1.02	Gebühr für die Unterbringung in einem Übergangswohnheim oder einer Gemeinschaftsunterkunft monatlich für Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden, je	155
60.1.03	Die Summe der Gebühren nach 60.1.01 und 60.01.02 (Familiengebühr) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.1.02 zusammen monatlich höchstens	930
60.1.04	Die Summe der Gebühren nach 60.1.01 und 60.01.02 (Familiengebühr) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.1.02 zusammen monatlich höchstens	620
60.2.01	Pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Betreuungsausgaben monatlich für Personen ab Vollendung des 16. Lebensjahres, je	310
60.2.02	Pauschale Erstattung der Kosten der Unterkunft und Heizung ohne Betreuungsausgaben monatlich für Kinder bis Vollendung des 16. Lebensjahres sowie Kinder nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie sich noch in der Schulausbildung befinden , je	155
60.2.03	Die Summe der Erstattungen nach 60.2.01 und 60.2.02 (Familiengebühr) für gemeinsam sorgeberechtigte Eltern mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.2.02 zusammen monatlich höchstens	930
60.2.04	Die Summe der Erstattungen nach 60.2.01 und 60.2.02 (Familiengebühr) für allein Sorgeberechtigte mit mehr als zwei Kindern im Sinne von 60.2.02 zusammen monatlich höchstens	620
60.3.01	Abstellen von Fahrzeugen auf einem Pkw-Stellplatz monatlich	20